

„Motivation für Besserverdienende statt Hilfe für Geringverdienende“

Auswirkungen des Paradigmenwechsels vom Erziehungsgeld zum Elterngeld, am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern

Einleitung	2
Gesetzliche Grundlagen und Unterschiede zwischen Erziehungs- und Elterngeld	3
Elterngeld und die Lebenswirklichkeit in Mecklenburg-Vorpommern	5
Bisherige Befunde zum Elterngeld in MV (1.-3. Quartal 2007)	10
Vergleich der Bundesländer	13
Fazit und Vorschläge zur Nachbearbeitung	17

Das Kompetenzzentrum Vereinbarkeit Leben in MV ist ein Projekt des Landesfrauenrates MV e.V.,
gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes MV.



Einleitung

Mit Inkrafttreten des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – BEEG - zum 1. Januar 2007 haben sich die finanziellen Rahmenbedingungen bei der Geburt von Kindern stark verändert. War das bisherige Erziehungsgeld eine Unterstützungsleistung des Staates für einkommenslose oder -schwache Eltern, profitieren von der Neuregelung diejenigen, die selbst oder deren allein verdienende Partner/innen ein geregeltes und gutes Einkommen beziehen. Finanzielle Einbußen haben diejenigen, die nichts oder wenig verdienen. Ziel der Einführung des einkommensabhängigen Elterngeldes ist es laut BMFSFJ, dass „Eltern [...] sich Zeit für ihre Kinder nehmen können, ohne deswegen einen finanziellen Einbruch verkraften zu müssen“¹ Es soll also den „Lebensstandard sichern“, der vor Eintritt der Geburt bestand, und damit der „Entstehung sozialer Problemlagen vorbeugen“.² Soziale Ausgewogenheit soll zum einen über die Gewährleistung eines Mindestbetrages von 300 Euro für Menschen ohne Erwerbseinkommen sowie dadurch hergestellt werden, „dass Bezieher kleiner Einkommen einen Einkommensersatz bis zu 100 Prozent [den so genannten Geringverdienerzuschlag, A.R.] erhalten. Arbeit soll sich lohnen.“³

Nach einer Darstellung der wichtigsten Unterschiede zwischen Erziehungs- und Elterngeld, werden im Folgenden die Auswirkungen der Neuregelung vor dem Hintergrund der Lebenswirklichkeit in Mecklenburg-Vorpommern dargestellt. Des Weiteren werden die bereits verfügbaren statistischen Daten zum Elterngeldbezug im Bundesländervergleich ausgewertet. Letztlich stellt sich die Frage, ob die Elterngeldregelung dem erklärten Ziel des BMFSFJ jederzeit gerecht wird, vor allem vor dem Hintergrund regionaler Unterschiede im Hinblick auf Einkommen, Arbeitsmarktlage sowie der Zunahme prekärer Arbeitsverhältnisse.

Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst und Handlungsfelder benannt, in denen der aus gleichstellungspolitischer Sicht überwiegend positiv zu bewertende Politikwechsel hin zum Elterngeld Nacharbeitungspotential hat.

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie,did=76706.html> [02.01.2008]

² SPD Parteivorstand (2006): http://www.spd.de/show/1692113/121006_spdkompakt_elterngeld.pdf

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Ist das Elterngeld sozial ausgewogen?, in: <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/familie,did=76712.html> [02.01.2008]

Gesetzliche Grundlagen und Unterschiede zwischen Erziehungs- und Elterngeld

Erziehungsgeld nach (Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG))	Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
Art der Leistung	
= Sozialleistung = aus Steuern finanzierte einkommensabhängige Familienleistung für Eltern mit und ohne Erwerbstätigkeit, nach Bedürftigkeit.	= Lohnersatzleistung = Ausgleich für finanzielle Einschränkungen
Höhe der Leistung und Bezugsdauer	
fester Betrag in 2 Varianten: bis zu 300 Euro für maximal 24 Monate oder 450 Euro für maximal 12 Monate, gestaffelte Einkommens-Ausschlussgrenzen	Höhe ist abhängig vom Erwerbseinkommen (in der Regel 67% des vorherigen Netto-Monatseinkommens), kann maximal 14 Monate bezogen werden, wenn beide Partner Elternzeit nehmen, Verlängerungsoption: Verdoppelung der Bezugsdauer bei halben Bezügen
Bezugs- bzw. Berechnungsgrundlagen, Einkommensgrenzen	
Bezugsgrundlage ist das „Haushaltseinkommen“ (inklusive Transferleistungen) → bei Überschreiten einer Einkommensgrenze (maximal 2500 Euro netto monatlich), entfällt der Anspruch auf Erziehungsgeld für den Haushalt Bis zu einem Maximaleinkommen (für Paare 30.000 Euro, Alleinerziehende 23.000 Euro, =1916 Euro im Monat), erhöht bei mehreren Kindern, beträgt der maximale Bezug 2 Jahre lang 300 Euro oder ein Jahr lang 450 Euro (wobei hier die Einkommensgrenzen niedriger ausfallen), kein Mindestbetrag, bei Überschreiten von Einkommensgrenzen geminderter Bezug im zweiten Jahr	Berechnungsgrundlage ist das durchschnittliche monatliche <u>Erwerbseinkommen</u> jedes Elternteils einzeln in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes, Einkommensgrenze nur in Form eines Höchstanspruchs (maximal 1.800 Euro) Wurde kein Einkommen erzielt oder wurden Transferleistungen (ALG, Krankengeld)bezogen = Mindestbetrag von 300 Euro Bei niedrigen Einkommen <1000 Euro gibt es einen Geringverdienstzuschlag auf den Prozentsatz zur Elterngeldberechnung, bis er bei 340 Euro Einkommen 100% erreicht
Wechselwirkungen mit staatlichen Transferleistungen und steuerrechtliche Besonderheiten	
Entgeltersatzleistungen (z.B. ALG) werden als Einkommen berücksichtigt, Erziehungsgeld kann zusätzlich zu staatlichen Transferleistungen bezogen werden und wird nicht auf diese angerechnet	Entgeltersatzleistungen gelten nicht als Einkommen, Elterngeld kann nur in Höhe des Mindestbetrages anrechnungsfrei zusätzlich zu staatlichen Transferleistungen bezogen werden
ErzG unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt	EG ist nicht steuerpflichtig, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt (→ höherer Steuersatz)

Die Gegenüberstellung von BEEG und BERzGG zeigt, dass durch das BEEG grundsätzlich Nichterwerbstätige und Nichterwerbspersonen (Studierende, ALG-Empfänger/innen etc.) sowie Geringverdienende gegenüber dem Erziehungsgeldgesetz schlechter gestellt werden. Erst ab einem durchschnittlichen monatlichen Netto-Einkommen von ca. 759 Euro „lohnt“ sich der Bezug von Elterngeld gegenüber dem Erziehungsgeld.⁴ Allerdings kommen durch die individualisierte Antragsstellung (im Gegensatz zur vorherigen Berücksichtigung und Begrenzung des Familieneinkommens) nun auch Personen aus Einverdienerhaushalten in den Genuss von Elterngeld, deren Partner/in zuvor die Einkommensgrenze „gesprengt“ hat. Elterngeld stellt demnach eine Besserstellung von gut verdienenden Berufstätigen dar.

Durch seine Konzeption als eine vom Erwerbseinkommen abhängige Leistung sichert Elterngeld den Lebensstandard des Einzelnen. Gleichzeitig jedoch manifestiert es bestehende soziale und regionale Ungleichheiten, da diese sich folglich im Elterngeldanspruch widerspiegeln. Die Bundesregierung zieht zur Argumentation für das Elterngeld Schweden als Vorbild heran, ohne dabei zu berücksichtigen, dass es das Land in Europa mit den geringsten Einkommensunterschieden⁵ ist. Deutschland liegt insgesamt nur im Mittelfeld, wobei regionale Diskrepanzen in den Einkommensniveaus, beispielsweise zwischen Ost- und Westdeutschland, teilweise sehr viel höher sind, als diese Platzierung es vermuten lässt. Deshalb verwundert es nicht, dass ein einkommensabhängiges Elterngeld als ungerecht und als Benachteiligung empfunden wird⁶, insbesondere dann, wenn die alte Regelung für weit mehr als die Hälfte der Bürger/innen günstiger war.

Die Neuerungen im BEEG beziehen sich lediglich auf die finanziellen Leistungen des Staates und deren Anspruchsvoraussetzungen und Bezugsdauer. **Nicht nennenswert geändert wurden die Regelungen zur *Elternzeit***, welche von der Bezugsdauer des Eltern- oder Erziehungsgeldes grundsätzlich unabhängig ist. Hierbei handelt es sich um eine „Verankerung eines Rechtsanspruches der berufstätigen Eltern gegen ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber [...] Danach können beide Elternteile, gemeinsam oder abwechselnd, auch auf verschiedene Zeiten aufgeteilt, der Arbeit fernbleiben [oder diese reduzieren, A.R.]

⁴ Eigene Berechnung: um einen Elterngeldanspruch in Höhe von 600 Euro (= 2 Jahre Erziehungsgeld in Höhe von 300 Euro) zu erhalten, berechnet sich das Einkommen (E) unter Berücksichtigung des Geringverdienstzuschlages nach folgender Formel: $(E) \times [0,67 + ((1000 - x) / 20 \times 1 / 100)] > 600 \text{ Euro}$ [(E) < 1.000]

⁵ Vgl. APuZ, Beilage zur Wochenzeitschrift DAS PARLAMENT, Nr. 42/2007

⁶ Vgl. u.a. http://www.sozialticker.com/elterngeld-ein-wichtiger-schritt-zu-mehr-ungerechtigkeit-fuer-familien-in-deutschland_20070720.html; http://www.welt.de/politik/article1462426/Das_Elterngeld_macht_viele_Familien_aermer.html; [11.01.2008]

und sich der Pflege und Erziehung ihres neugeborenen Kindes widmen.“⁷ In dieser Zeit muss ihnen der alte Arbeitsplatz (oder ein äquivalenter) erhalten werden. Die Elternzeit beträgt nach wie vor drei Jahre, wobei ein Jahr nach Absprache bis zum 8. Lebensjahr des Kindes aufgespart werden kann, und gilt nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.⁸ **Arbeitssuchenden steht keine Elternzeit** in diesem Sinne **zu**. Um Arbeitslosengeld I zu erhalten, sofern sie grundsätzlich einen Anspruch haben, müssen sie dem Arbeitsmarkt wieder (wenn auch nur teilweise) zur Verfügung stehen. Das heißt, Eltern mit ALG I-Anspruch müssen nach Ablauf des Elterngeldanspruchs angeben, in welchem zeitlichen Umfang sie eine Tätigkeit aufnehmen wollen und erhalten ggf. nur anteilig (z.B. 50% Arbeitszeit = 50% ALG) Arbeitslosengeld. Die ursprüngliche Anspruchsdauer (bis zu 12 Monate) verlängert sich durch diese finanzielle Kürzung nicht. Wollen Eltern vorerst keine Tätigkeit aufnehmen, sondern sich um die Pflege ihres Kindes kümmern, haben sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Der Anspruch bleibt während der Elternzeit zwar erhalten, bis sie dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stehen, die Anspruchshöhe wird allerdings nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren fiktiv festgesetzt und entspricht nicht dem ursprünglich erworbenen Anspruch.⁹ Der ALG II-Bezug bleibt grundsätzlich auch in der Elternzeit erhalten. Allerdings besteht Uneinigkeit darüber, ob auch ALG-II-Empfänger/innen Anspruch auf drei Jahre Elternzeit haben, verbunden mit dem Recht, Arbeitsangebote abzulehnen. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg im Jahre 2001¹⁰ ist der ALG-II-Bezug in Elternzeit faktisch an den Bezug von Erziehungs- (bzw. heute Elterngeld) gekoppelt, was aufgrund der vorliegenden verkürzten Bezugsdauer zu einer noch verstärkten Benachteiligung von Arbeitslosen führt. Auch können arbeitslose Eltern im Gegensatz zu erwerbstätigen nicht gemeinsam Elternzeit nehmen.

Elterngeld und die Lebenswirklichkeit in Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern hält im Vergleich der Bundesländer verschiedene

Negativrekorde:

- höchste Arbeitslosenquote Deutschlands, 2006: 19,0% (Bayern (BY): 6,8%)¹¹
- höchste Sozialhilfe/ALG II-Quote Deutschlands, April 2007: 20,7% (BY: 5,5%)¹²
- niedrigstes verfügbares Einkommen pro Kopf, 2005: 13.953 € (Bayern: 18.775 €)¹³

⁷ Rancke, Friedbert (2001): Leitfaden für die Elternzeit, In: <http://www.frauenbeauftragte.uni-erlangen.de/Familie%20und%20Wissenschaft/Gesetze/Leitfaden-Elternzeit.pdf>

⁸ § 15 Abs. 1 BErzGG und § 15 BEEG: Elternzeit steht nur ArbeitnehmerInnen zu

⁹ Vgl. http://www.hensche.de/Arbeitsrecht_aktuell_Arbeitslosengeld_nach_Elternzeit_LSG_L12AL318-06.html [11.01.2008]

¹⁰ Beschluß vom 19.10.2001 – Az.: 8 VG 3738/2001, vgl. http://www.herbertmasslau.de/pageID_2856195.html

¹¹ Bundesagentur für Arbeit:

http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/000100/html/jahr/arbeitsmarkt_2006_gesamt.pdf

¹² <http://www.sozialpolitik-aktuell.de/datensammlung/4/ab/abbIV73.pdf>, Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Dazu kommt, dass der Anteil der geförderten und damit befristeten Stellen in Ostdeutschland sehr hoch ist, nämlich mit 54% weit mehr als doppelt so groß wie im Westen mit 24%.¹⁴ Laut Arbeitsmarktstatistik 2006 waren 65,6% der Stellen in Ostdeutschland befristet, wohingegen es im Westen „nur“ 41,5% waren.

Das bedeutet, die Einführung des Elterngeldes führt für viele Familien in Mecklenburg-Vorpommern zu drastischen finanziellen Einbußen. Ausgehend von den Daten des Mikrozensus 2005¹⁵ stellt die Elterngeldregelung nicht einmal theoretisch für die Hälfte der Frauen und Männer eine Verbesserung gegenüber vorher dar:

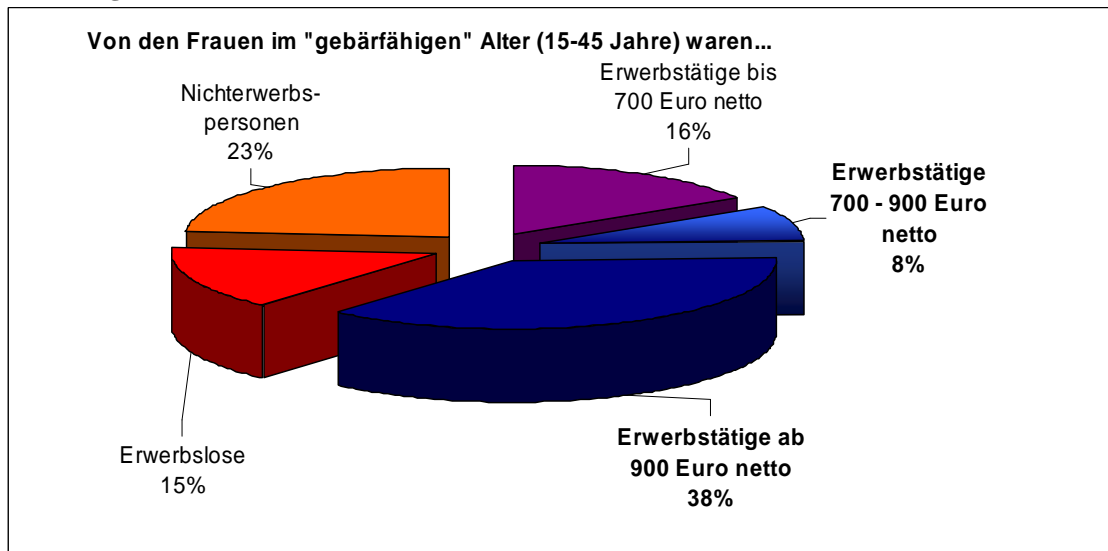
Im Jahr 2005 waren 39,5% (= 341.600) der **Frauen in Mecklenburg-Vorpommern im gebärfähigen Alter**¹⁶ und kämen somit als Empfängerinnen von Elterngeld in Frage.

Von diesen waren

- **209.200 erwerbstätig** (davon verdienten 26,5% weniger als 700 Euro netto und rund 40% weniger als 900 Euro netto verdienten),
- circa **51.900 erwerbslos** und
- **80.100 Nichterwerbspersonen**.

Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 1: Erwerbsstatus der Frauen in MV im Alter von 15-45 Jahren



Das Elterngeld hätte also nur für **38% bis maximal 46% der Frauen** in Mecklenburg-Vorpommern eine Verbesserung gegenüber dem Erziehungsgeld dargestellt.

¹³ Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Arbeitskreis Volkswirtschaftlich Gesamtrechnung, in: http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Arbeitskreis_VGR/tab14.asp [02.01.2008]

¹⁴ Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarkt 2006,

http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/000100/html/jahr/arbeitsmarkt_2006_gesamt.pdf, S. 16.

¹⁵ Es wird angenommen, dass diese sich strukturell nur längerfristig ändern und so für eine Betrachtung des Elterngeldes herangezogen werden können, auch wenn sie nicht Stand 2007 sind. Aufgrund dieser Annahme wird im Folgenden die Präsenzform verwendet, als wären die Zahlen identisch mit der Situation 2007. Daten vgl. StatA MV, Statistischer Bericht A623 2005 00

¹⁶ hier aufgrund der Zahlenlage abweichend definiert als Frauen im Alter von 15-45 Jahren

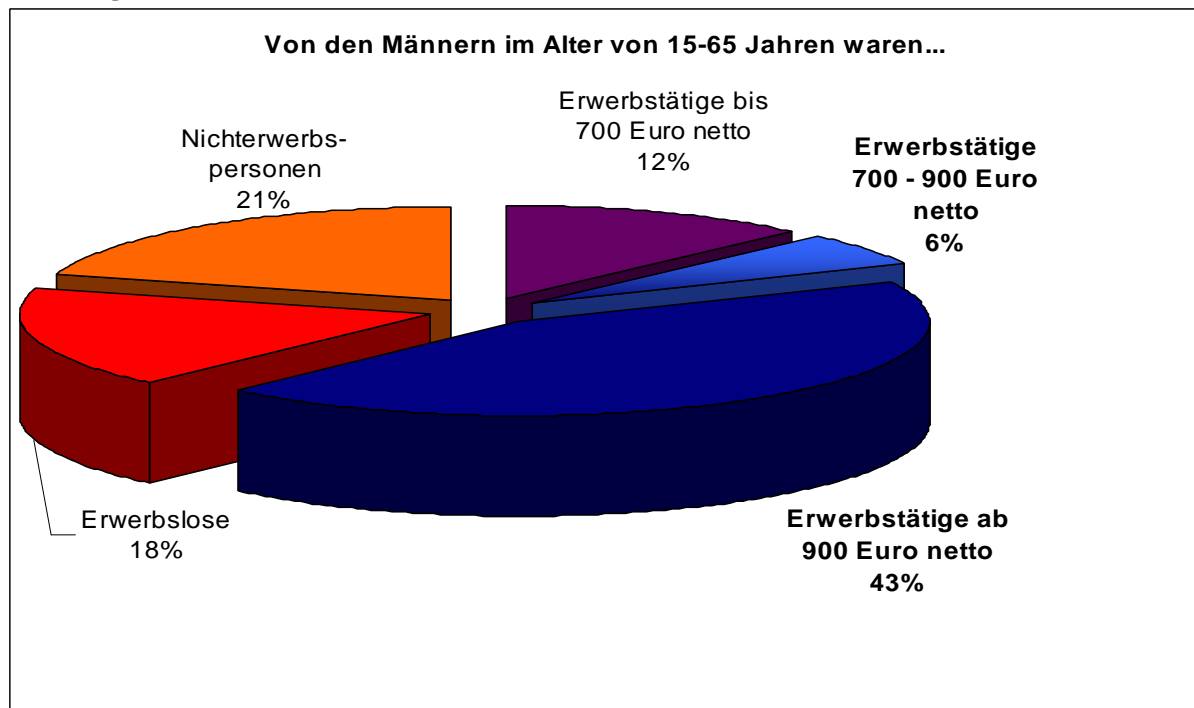
Demgegenüber wären laut den Einkommensdaten des Mikrozensus 2005 annähernd alle Frauen (ohne Berücksichtigung des Einkommens ihrer Männer) in den Genuss von Erziehungsgeld gekommen. (Einkommensgrenze für Alleinerziehende 23.000 Euro/Jahr)

Bei den Männern ergibt sich ein ähnliches Bild. Von den 612.500 **Männern** im Alter von 15-65 waren 2005

- **378.800 erwerbstätig** (davon verdienten 19,7% unter 700 Euro und 29,3% unter 900 Euro netto)
- **107.800 erwerbslos** und
- **125.900 Nichterwerbspersonen.**

Für **maximal 49% der Männer in Mecklenburg-Vorpommern** stellt die Elterngeldregelung demnach eine Verbesserung zur Erziehungsgeldregelung dar.

Abbildung 2: Erwerbsstatus der Männer in MV im Alter von 15-65 Jahre



Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen – Haushalts-/Familieneinkommen (inklusive Sozialleistungen) beim Erziehungsgeld und persönliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit beim Elterngeld – ist eine direkte Gegenüberstellung allerdings nicht ganz unkritisch. So ist es möglich, dass Familien insgesamt die Erziehungsgeldgrenze überschritten, auch wenn der/die Partner/in unter dem Vergleichseinkommen von 759 Euro lag. Damit wäre dann die Person mit dem geringen Einkommen mit der Elterngeldregelung besser gestellt, weil sie vorher gar nichts bezogen hätte. Korrekterweise müssten also die Daten zu den Nettoeinkommen mit den Daten der Partnerin oder des Partners in

Zusammenhang gebracht werden. Allerdings hatten laut Mikrozensus 2005 in MV nur maximal 7.000 Frauen im gebärfähigen Alter und etwa 44.000 Männer (bis 65 Jahre) ein Einkommen, das über 2.000 Euro netto monatlich lag. Insofern ist davon auszugehen, dass diese Konstellation eher selten ist. Das durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen betrug im Osten Deutschlands 2005 für Paare ohne Kinder 2.077 € und für Paare mit Kindern 2.474 €¹⁷ - beide Male bestünde ein Erziehungsgeldanspruch (der bei 2.500 Euro netto = 30.000 Euro/Jahr verwirkt ist).

Von daher ist zu vermuten, dass die Elterngeldregelung aufgrund der Einkommenssituation in Ostdeutschland zu einer kollektiven Benachteiligung (gegenüber der vorherigen Gesetzeslage und gegenüber Westdeutschland) führt. Um das zu überprüfen, wäre ein Vergleich der konkret fließenden Summen nötig, der aber aufgrund der zu kurzen Laufzeit des Elterngeldes noch nicht sinnvoll erscheint.

Insbesondere auch in Bezug auf prekäre Arbeitsverhältnisse, die in Ostdeutschland nach wie vor deutlich häufiger sind als im Westen, kann Elterngeld unter Umständen zu einer enormen Benachteiligung führen. Tritt die Schwangerschaft beispielsweise kurz vor fristgemäßem Ende eines Arbeitsverhältnisses ein, das einen 12-monatigen Anspruch auf ALG I begründet, verringert sich zum einen der Elterngeldbezug, da als Berechnungsgrundlage ausschließlich Erwerbseinkommen dient. Darüber hinaus ist der gleichzeitige Bezug der Versicherungsleistung ALG I und Elterngeld nicht möglich, wenn der/die Antragsteller/in in (voller) Elternzeit ist, also dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht.¹⁸ Ist das Elterngeld zu gering, kann ergänzend Sozialgeld/ALG II beantragt werden. So sind Arbeitslose mit ALG I-Anspruch und Anspruch auf Elterngeld unter Umständen genauso gestellt wie ALG-II-Beziehende. Das untergräbt zum einen den Grundgedanken von Arbeitslosengeld I, im Fall der Arbeitslosigkeit den sofortigen finanziellen Abstieg zu verhindern, ist aber nicht nur der Höhe nach problematisch sondern in erster Linie in Hinblick auf die umfangreichen und entwürdigenden Antragsformalitäten.¹⁹ Auch kann der schwangerschafts- bzw. elternzeitbedingte Bezug von ALG II einen gefühlten Statusabstieg nach sich ziehen, der sich zusätzlich emotional belastend auswirkt. In der Situation einer ohnehin schon finanziellen und emotionalen Mehrbelastung (durch die Schwangerschaft und später das Kind) kämen in diesen Fällen ein gravierender Einkommensabstieg sowie vor allem eine psychische Belastung hinzu.

¹⁷ Vgl. Institut der deutschen Wirtschaft: Deutschland in Zahlen 2007, S. 61

¹⁸ Steht jemand dem Arbeitsmarkt für eine Teilzeitstelle zur Verfügung ist der Bezug von anteiligem ALG unter Anrechnung des 300 Euro überschreitenden Elterngeldes möglich.

¹⁹ Diese kritische Wertung bezieht sich auf „Hartz IV“ generell und wurde von Sozialverbänden mehrfach geäußert.

Beispielrechnungen: Schwangerschaftseintritt im Mai, Geburt Februar²⁰

	Fall 1: Befristetes Arbeitsverhältnis bis Juni, ALG I- Anspruch 12 Mon.	Fall 2: Arbeitsverhältnis nach dem Studium	Fall 3: Selbständige ohne Krankentagegeld- anspruch (= kein Anspruch auf MG)	Fall 4: befristetes Arbeitsverhältnis, Anspruch 6 Mon. ALG
Einkommen Januar	1.200,00	Studium	ALG	1.500,00
Einkommen Februar	1.200,00	Studium	ALG	1.500,00
Einkommen März	1.200,00	Studium	ALG	1.500,00
Einkommen April	1.200,00	Studium	ALG	1.500,00
Einkommen Mai	1.200,00	Studium	1670,00	1.500,00
Einkommen Juni	1.200,00	Studium	1860,00	1.500,00
Einkommen Juli	804,00 (ALG)	1.500,00	1560,00	1.005,00 (ALG)
Einkommen August	804,00 (ALG)	1.500,00	920,00	1.005,00 (ALG)
Einkommen September	804,00 (ALG)	1.500,00	1.250,00	1.005,00 (ALG)
Einkommen Oktober	804,00 (ALG)	1.500,00	1.600,00	1.005,00 (ALG)
Einkommen November	804,00 (ALG)	1.500,00	940,00	1.005,00 (ALG)
Einkommen Dezember	804,00 (ALG)	1.500,00	950,00	1.005,00 (ALG)
Mutterschaftsgeld (MG) Januar	804,00	1.500,00	260,00 (Einnahmen)	MG = Hartz IV
Mutterschaftsgeld Feb.	804,00	1.500,00	0	MG = Hartz IV
Mutterschaftsgeld März	804,00	1.500,00	0	MG = Hartz IV
Mutterschaftsgeld April	Anteilig MG und Elterngeld	Anteilig MG und Elterngeld	0	MG = Hartz IV
Elterngeldanspruch pro Monat	522,00	592,00	802,08 (abzüglich Krankenkassenbeitrag, ab 300 Euro)	592,00

Vor dem Hintergrund prekärer Erwerbsverhältnisse, wozu auch freiberufliche Tätigkeiten zählen können, ist als weiterer kritischer Punkt die Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse zu erwähnen. Für Erwerbstätige und Arbeitslose bleibt die Pflichtmitgliedschaft während der Elternzeit bestehen, ohne dass aus dem Elterngeld Beiträge zu leisten sind. Die Beitragsfreiheit besteht aber nur während des Bezuges von Elterngeld. Freiwillig versicherte Mitglieder, also auch freiberuflich oder selbständig Tätige, haben die bisher erhobenen Beiträge auch während des Bezuges von Erziehungsgeld in gleicher Höhe weiterzuzahlen.

²⁰ Berechnungsgrundlage für Elterngeld = Erwerbseinkommen Januar bis Dezember (Transferleistungen zählen als 0 Einkommen) geteilt durch 12 Monate, davon entweder 67% oder 67% plus Geringverdienstzuschlag

Bisherige Befunde zum Elterngeld in MV (1.-3. Quartal 2007)

Von Januar bis September 2007 haben 623 Männer und 7.419 Frauen in Mecklenburg-Vorpommern einen positiven Elterngeldbescheid erhalten. Bei der Höhe des bewilligten Elterngelds spiegelt sich insgesamt die Einkommensschere zwischen Männern und Frauen in MV wieder, d.h. Männer beziehen durchschnittlich ein höheres Elterngeld als Frauen und ein sehr viel größerer Anteil als bei den Frauen kommt über die Geringverdienergrenze hinaus.

Abbildung 3: Höhe des Elterngeldbezugs von Männern und Frauen in MV

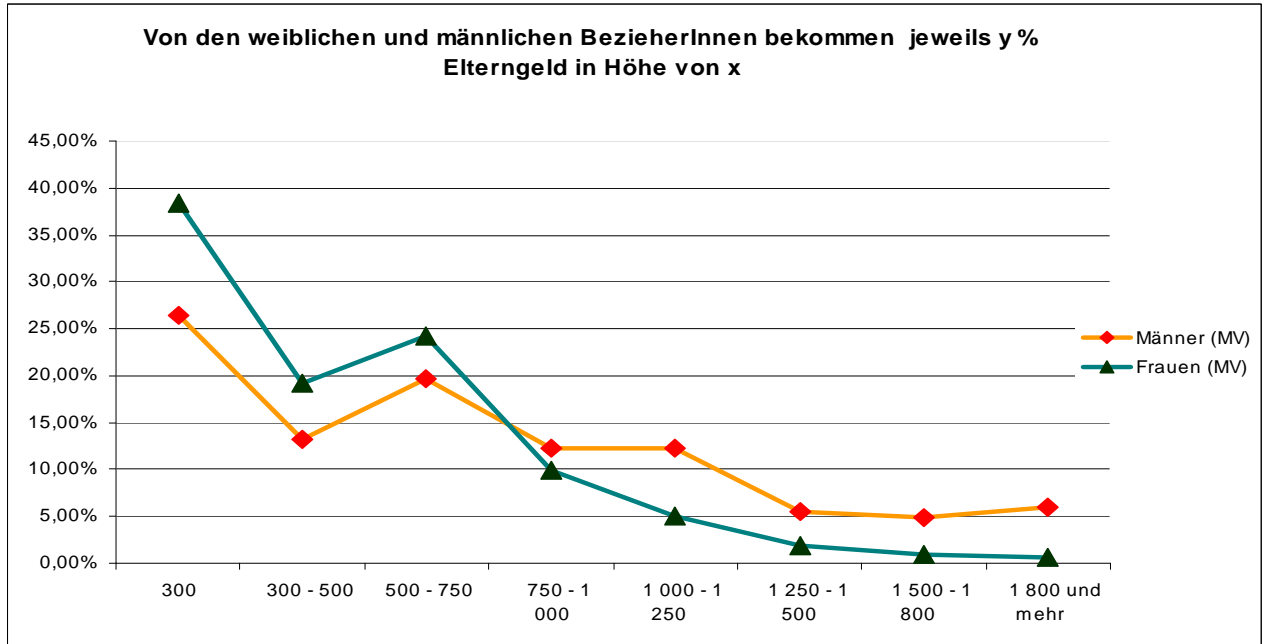
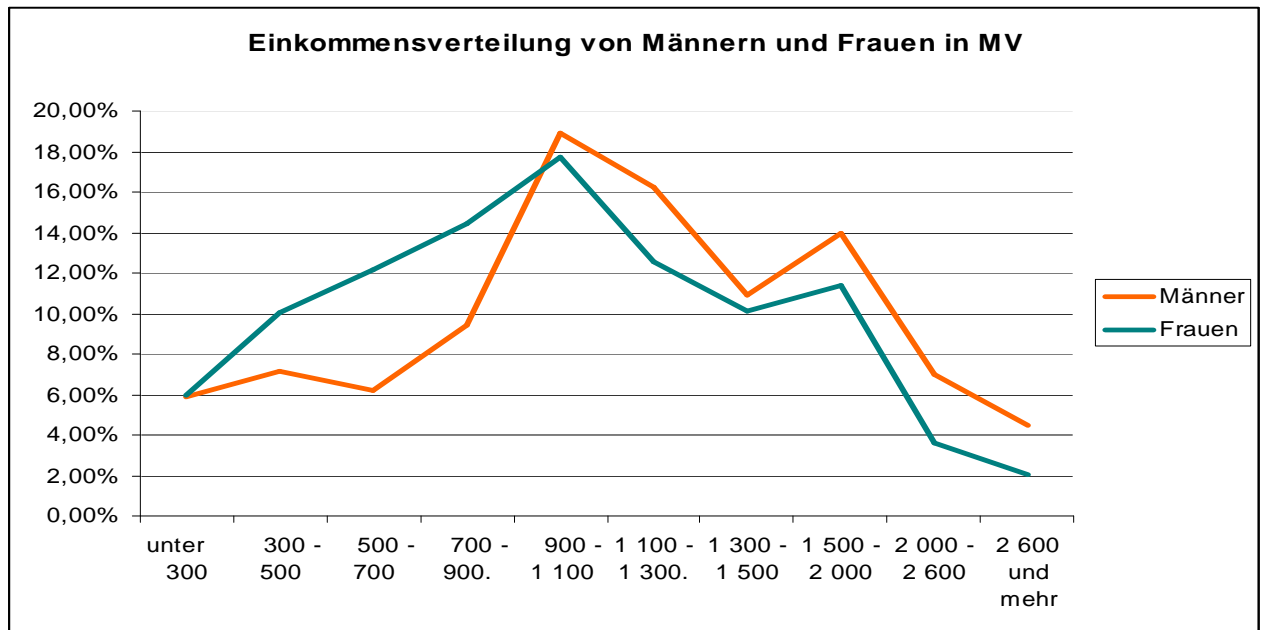


Abbildung 4: Einkommensverteilung zwischen Männern und Frauen in MV

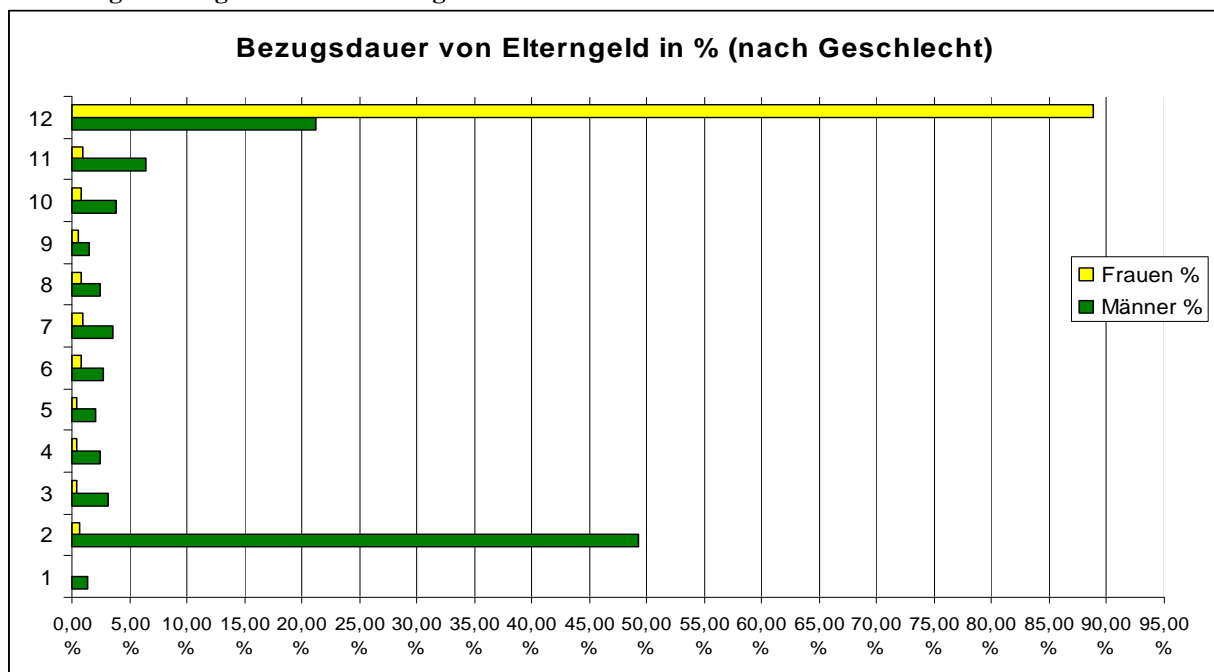


Die Zahlen weisen darauf hin, dass Männer und Frauen aus allen Einkommensschichten sich

an der Pflege des Kindes beteiligen. Es ist beispielsweise nicht zu erkennen, dass Männer eher denn Elterngeld beantragen, wenn sie ohnehin arbeitslos sind, denn der Anteil der jeweiligen MindestbetragsbezieherInnen ist im Verhältnis zum Anteil der Arbeitslosen bei den Männern insgesamt weitaus niedriger als bei den Frauen. Auch beziehen immerhin 6% (= 37 von 623 Männern) den Elterngeld-Höchstbetrag, demgegenüber nur 50 von 7419 Frauen (= 0,67%).

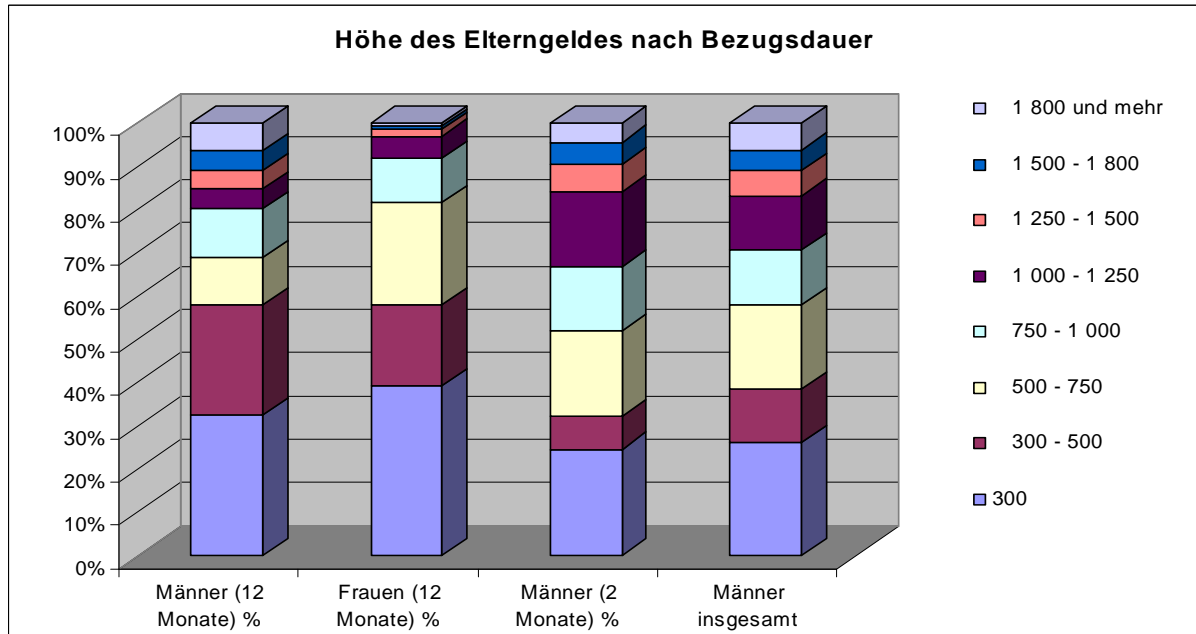
Ein anderes Bild ergibt sich aus der Betrachtung der Dauer des Elterngeldbezugs im Verhältnis zur Höhe des Elterngeldes. Wenn Männer Elterngeld beantragten, dann nahmen sie fast zur Hälfte nur die zwei so genannten „Vätermonate“ in Anspruch. Über 30% der Männer beantragten für 10 bis 12 Monate Elterngeld. Frauen hingegen schöpften zu fast 90% die Bezugszeit von einem Jahr aus.

Abbildung 5: Bezugsdauer von Elterngeld



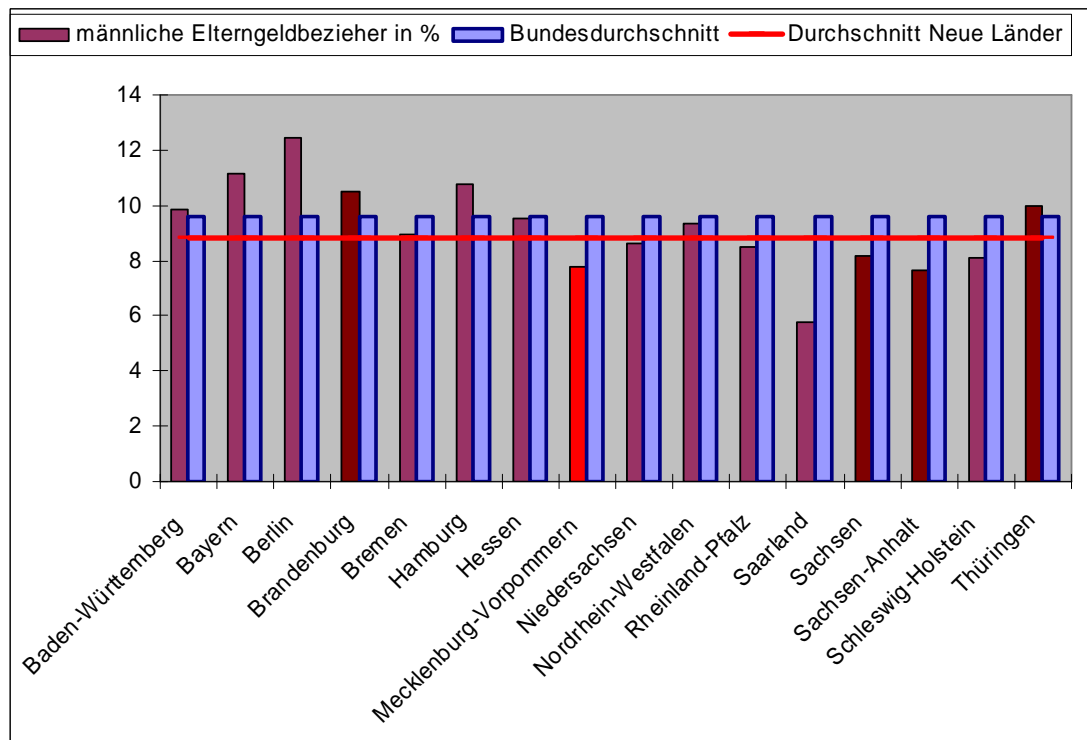
Bei genauerer Hinterfragung der Bezugsdauer fällt auf, dass bei den 126 Männern, die 12 Monate Elterngeld beziehen, der Anteil derer, die Elterngeld in Höhe von maximal 500 Euro beziehen deutlich höher ist als bei den Männern, die Elterngeld beziehen insgesamt und denjenigen, welche nur die „Vätermonate“ in Anspruch nehmen. Das spricht dafür, dass Väter eher denn über die zwei Bonusmonate hinaus in Elternzeit gehen, wenn sie kein oder geringes Einkommen beziehen. Es ist zu vermuten, dass hier wirtschaftliche Erwägungen im Vordergrund stehen.

Abbildung 6: Höhe des Elterngeldes in MV nach Bezugsdauer und Geschlecht



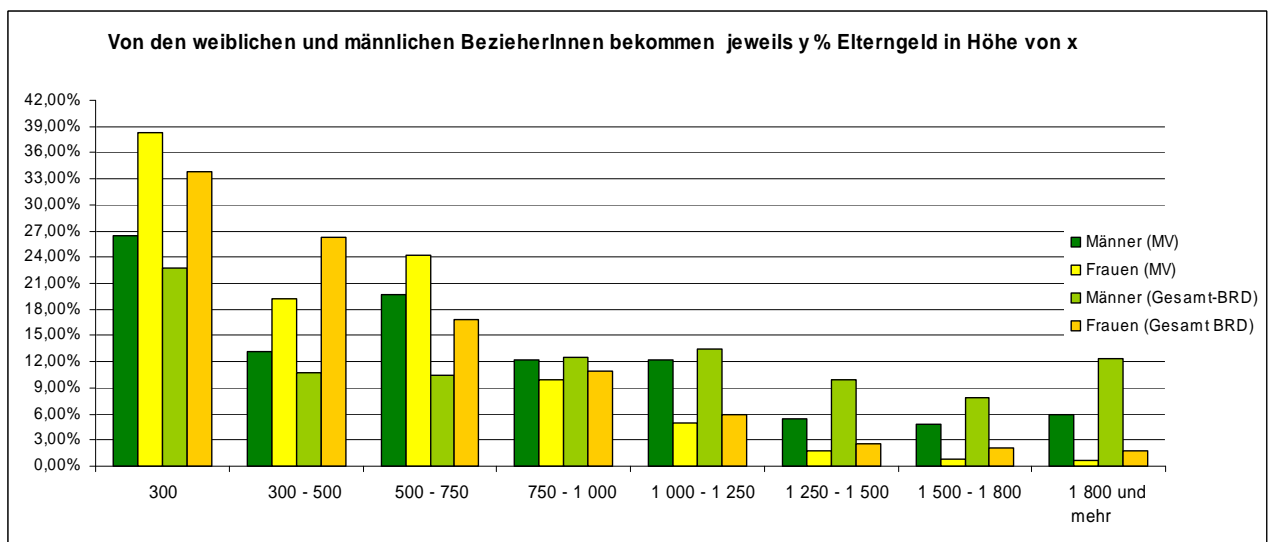
Andersherum gedacht, könnte der verhältnismäßig geringe Männeranteil in MV unter den Elterngeldbeantragenden darauf zurückzuführen sein, dass wirtschaftliche Zwänge die Entscheidung, in Elternzeit zu gehen, gar nicht zulassen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Mann z.B. Allein- oder Hauptverdiener mit so geringem Einkommen ist, dass es gerade zum Leben reicht und selbst auf nur ein Drittel des Einkommens nicht verzichtet werden kann.

Abbildung 7: Anteil der männlichen Elterngeldbezieher nach Bundesländern



Die Auswertung der bislang vorliegenden Daten zum Elterngeld hat ergeben, dass 75% der Frauen (3. Quartil²¹) in Mecklenburg-Vorpommern Elterngeld in Höhe von maximal 750 Euro erhalten. Das 3. Quartil bei den Männern liegt im Bereich zwischen 1.000 und 1.250 Euro Elterngeld. Mindestens 57,5% der Frauen liegen mit ihrem Anspruch unter dem Betrag, den sie als Erziehungsgeld erhalten hätten. Das deckt sich in etwa mit den Vorannahmen auf Grundlage des Mikrozensus’.

Abbildung 8: Höhe des Elterngeldes in MV und bundesweit (nach Geschlecht)



Vergleich der Bundesländer

Bei der Höhe des Elterngeldes der Männer werden die regionalen Einkommensunterschiede deutlich widerspiegelt. Median²² und 3. Quartil liegen auf Bundesebene jeweils eine Betragsgruppe höher. Das mittlere Elterngeld der Frauen in MV entspricht dem Bundesmedian. Allerdings offenbart einer näherer Blick, dass vor dem Hintergrund der höheren Erwerbsquote der ostdeutschen Frauen (Frauen-Erwerbsquote Ost: 72,1% vs. West: 65,5%)²³ bei geringerem „echten“ Teilzeitanteil²⁴ Frauen im Osten ebenfalls deutlich weniger von der Elterngeld-Regelung profitieren. Gründe sind das niedrige Einkommensniveau sowie die hohe Arbeitslosenquote. Obwohl die Frauen in MV dem Ziel,

²¹ Quartile sind Werte, welche die der Größe nach angeordnete Beobachtungsreihe in genau vier gleichgroße Bereiche unterteilen. Das 1. und 3. Quartil trennen jeweils 25% und 75% der Verteilung ab.

²² Median (oder *Zentralwert*) bezeichnet eine Grenze zwischen zwei Hälften. In der Statistik halbiert der Median eine Stichprobe, so dass je genau die Hälfte unter und über dem Medianwert liegt.

²³ Vgl. Institut der deutschen Wirtschaft: Deutschland in Zahlen 2007, S. 12

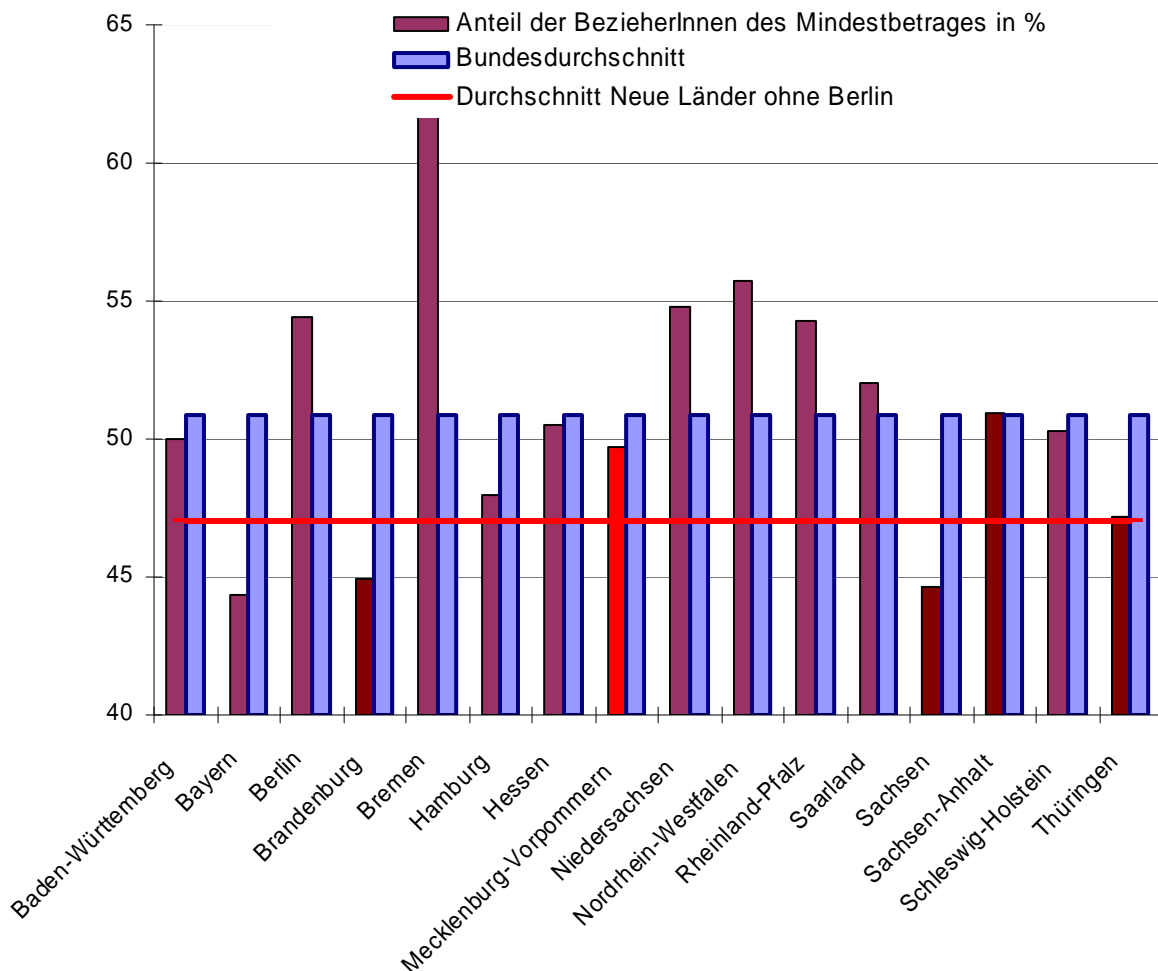
²⁴ Laut Gender-Datenreport arbeiteten 2004 nur gut ein Viertel (27,8%) der ostdeutschen Frauen in Teilzeit, während dies für fast die Hälfte (45,3%) der abhängig beschäftigten Frauen im Westen gilt. Teilzeitbeschäftigte Frauen in Ostdeutschland arbeiten im Schnitt länger als teilzeitbeschäftigte Frauen in Westdeutschland. *Allerdings muss berücksichtigt werden, dass sich viele Beschäftigte in den östlichen Bundesländern in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen befinden und deshalb als Teilzeitbeschäftigte gezählt werden (Bundesanstalt für Arbeit (ANBA) 2000). Nach Angaben der Arbeitsagentur für 2006 ist der Gesamt-Teilzeitanteil in Ostdeutschland mit 52,6% daher deutlich höher als im Westen mit 24,3%.*

das mit der Einführung des Elterngeldes unter anderem erreicht werden sollte (die Arbeitsmarktintegration und Erwerbstätigkeit von Müttern zu fördern bzw. Eltern zu unterstützen, die erwerbstätig sind) bereits näher sind als westdeutsche Frauen, erhalten sie nicht mehr Elterngeld als diese.

Für fast 60% der Frauen, die seit Januar 2007 ein Kind bekamen sowie für 40% der dazugehörigen Väter in MV schlägt das neue Anreizsystem vollkommen fehl, weil sie mit der vorherigen Regelung mehr Unterstützung erhalten hätten.

Der Anteil derer, die lediglich den Mindestbetrag von 300 Euro beziehen, ist im Osten Deutschlands durchschnittlich geringer als im Westen. Das ist darauf zurückzuführen, dass im Osten Frauen häufiger arbeiten und deshalb mehr als den Mindestbetrag beziehen, im Gegensatz zum Westen, wo Frauen tendenziell häufiger Familienarbeit leisten und damit kein Erwerbseinkommen zugrunde legen können. Auffällig ist, dass einige Länder (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin) und insbesondere Bremen einen weit über dem Bundesschnitt liegenden Anteil von MindestbetragsbezieherInnen haben, während dieser in Bayern, Brandenburg und Sachsen auffällig niedrig ist.

Abbildung 9: BezieherInnen des Mindestbetrages in % aller Elterngeld-EmpfängerInnen

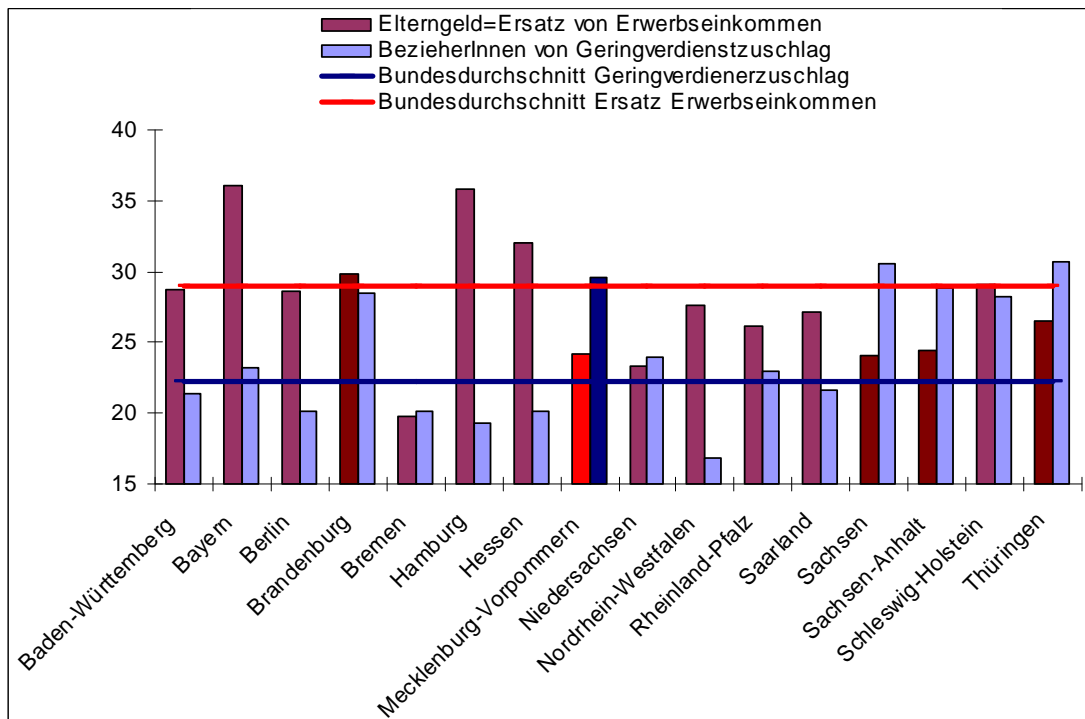


In Bayern lässt sich das zum einen mit der niedrigen Arbeitslosen- und Hartz IV-EmpfängerInnen-Quote erklären, überraschenderweise aber auch mit einer Frauenerwerbsquote, die nahe an die in Ostdeutschland heranreicht. Selbst bereinigt um das Vollzeit-Äquivalent²⁵ hat Bayern eine Frauenerwerbsquote²⁶ von 47% und liegt damit deutlich über Bremen mit 40,6%.²⁷ Der extrem hohe Anteil an MindestbetragsbezieherInnen im Stadtstaat Bremen erklärt sich darüber hinaus mit einer Arbeitslosenquote von 16,8%, einer ALG-II-Empfängerquote von 12,6% sowie einem mit fast 5% deutlich höheren Anteil an Studierenden als in anderen Bundesländern.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich bei den MindestbetragsbezieherInnen nahe am Bundesdurchschnitt von knapp 51% und damit deutlich über dem Durchschnitt der neuen Länder. Da die Frauenerwerbsquoten in den ostdeutschen Bundesländern ähnlich hoch sind und der Studierendenanteil in MV beispielsweise niedriger als in Sachsen, muss dies vor allem auf die relativ hohe Arbeitslosenquote (2006: mit 19% die höchste in der BRD²⁸) und den mit Abstand höchsten Anteil an Hartz-IV- und SozialhilfeempfängerInnen zurückgeführt werden.

Deutlich werden die Einkommensunterschiede und damit die im Elterngeldbezug allerdings erwartungsgemäß bei den Bezugsberechtigten des Geringverdienstzuschlages (bei Einkommen unter 1.000 Euro netto):

Abbildung 10: Bezug von einkommensabhängigem Elterngeld im Bundesvergleich



²⁵ Maßeinheit für die Arbeitszeit, die dem Gegenwert eines/r Vollzeitbeschäftigten entspricht, d.h. es wird hochgerechnet, wie vielen Vollzeitberufstätigen die insgesamt von Frauen geleistete Arbeitszeit entspricht

²⁶ Bezogen auf Frauen im Alter von 15-49 Jahren.

²⁷ <http://www.herwig-birg.de/downloads/dokumente/feq.pdf> (Frauenerwerbsquote und Fertilität in Deutschland)

²⁸ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarktstatistik 2006

Es fällt auf, dass in den besser situierten West-Bundesländern der Anteil derer mit Geringverdienerzuschlag deutlich unter dem derer mit Regel-Elterngeld liegt. Im Osten sowie in Bremen und Niedersachsen erhalten mehr Eltern den Geringverdienerzuschlag als den Regelelterngeldprozentsatz von 67% des Erwerbseinkommens. Mecklenburg-Vorpommern liegt bei den Geringverdienern gemeinsam mit Thüringen und Sachsen sogar über dem Bundesdurchschnitt der RegelelterngeldbezieherInnen. Schlusslicht ist allerdings Bremen, wo es deutlich weniger BezieherInnen von Elterngeld als Entgeltersatz (sowohl mit und ohne Geringverdienstzuschlag) gibt als BezieherInnen des Mindestbetrages.

Fazit und Vorschläge zur Nachbearbeitung

Das Elterngeld soll ein Anreiz für berufstätige Männer und Frauen sein, Kinder zu bekommen. Es soll den erreichten Lebensstandard in der Zeit nach der Geburt eines Kindes soweit absichern, dass die Eltern sich Zeit für ihre Kinder nehmen können, ohne einen starken finanziellen Abstieg in Kauf nehmen zu müssen. Damit soll auch der Automatismus unterbrochen werden, dass der/die schlechter verdienende Partner/in, in der Regel die Frau, sich um die Familienarbeit kümmert, während der/die besser verdienende Partner/in den Familienlebensunterhalt verdient. Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist das Elterngeld ein großer Fortschritt, denn es wirkt traditionellen Rollenvorstellungen entgegen, die den tatsächlichen Interessen der Beteiligten immer weniger entsprechen.

Aufgrund der Einkommens- und Arbeitsmarktsituation stellt das Elterngeld durch seine Einkommenskoppelung für MV und andere Bundesländer mit einer ungünstigen Arbeitsmarktlage allerdings eine kollektive Schlechterstellung dar. Die Lebensrealität ärmerer Bundesländer, mit hohen Arbeitslosenquoten, vor allem aber niedrigen Einkommen und überwiegend prekären Arbeitsverhältnissen wurde nur unzureichend berücksichtigt. Damit sind auch die gleichstellungspolitischen Ziele gefährdet, denn am Rande des Existenzminimums wird die Frage danach, wer die Erziehungsarbeit übernimmt, wieder von finanziellen Abwägungen dominiert.

Mit dem Mindestbetrag und dem Geringverdienerzuschlag wurden gute Instrumente geschaffen, eine soziale Abfederung für Nichterwerbstätige und Einkommensschwache zu integrieren. Allerdings gibt es, was die Höhe und Berechnung anbelangt, Nachbesserungsbedarf. So sollte der Mindestsatz dem Mindestlebenserhalt²⁹ entsprechen, denn in Folge der Geburt eines Kindes sollte es Eltern nicht zugemutet werden, sich mit komplizierten HARTZ-IV-Antragsformalitäten und damit verbundenen emotionalen Belastungen auseinanderzusetzen. Denkbar ist, dass weiterhin ein bestimmter Betrag, z.B. in Höhe des früheren Erziehungsgeldes bei gemeinsamem Bezug mit Transferleistungen anrechnungsfrei bleibt.

Insbesondere im Hinblick auf vorübergehende Arbeitslosigkeit zwischen zwei Beschäftigungsphasen, die im Zuge von Befristungen auch für hoch qualifizierte

²⁹ Beispielsweise in Höhe des äquivalenten Hartz IV-Anspruchs, so dass es nicht allein aufgrund der Geburt notwendig wird, ergänzend Sozialgeld/Hartz IV u.ä. zu beantragen

Berufstätige inzwischen als normaler Bestandteil von Berufsbiographien anzusehen ist, muss das Elterngeld lebensnaher gestaltet werden. Dass „Eltern [...] sich Zeit für ihre Kinder nehmen können, ohne deswegen einen finanziellen Einbruch verkraften zu müssen“³⁰ darf nicht nur für unbefristet angestellte Berufstätige und Langzeitarbeitslose gelten. Dieser Anspruch muss auch der immer größer werdenden Gruppe des Prekariats gerecht werden. Problematisch sind in diesem Zusammenhang:

- das zeitliche, aber nicht monetäre Einbeziehen von ALG-I-Bezugszeiträumen in die Elterngeldberechnung
- die für Selbständige (und unter bestimmten Umständen Studierende) nicht geltende Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung während der Elterngeldbezugszeit

Die Beantragungformalitäten beim Elterngeld, nach denen das Einkommen jedes/jeder einzelnen Antragsstellenden zugrunde gelegt wird, stellen für bisherige Einverdiener- oder Hauptverdiener-Haushalte mit sehr hohen Einkommen (über der Erziehungsgeldgrenze) eine Bevorteilung dar. Hier kann nicht nur der/die Partner/in mit dem hohen Einkommen viel Elterngeld beziehen, sondern auch der/die gering- oder gar nicht verdienende Partner/in Elterngeld beziehen, im Gegensatz zur Erziehungsgeldregelung (wo das Haushaltseinkommen zugrunde gelegt wurde). In bestimmten Konstellationen fördert das Elterngeld also sogar das Versorgermodell, während bei niedrigen Einkommen selbst bei Berufstätigkeit beider Partner eine Schlechterstellung gegenüber der Erziehungsgeldregelung besteht.

Die Elterngeldkonzeption scheint insgesamt an einer eher traditionellen Wirklichkeitsvorstellung ausgerichtet zu sein, geht damit jedoch an der Lebensrealität vieler Menschen in ostdeutschen und einigen ärmeren westdeutschen Bundesländern vorbei.

³⁰ Vgl. S. 1 [formuliertes Ziel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie,did=76706.html> [02.01.2008]]